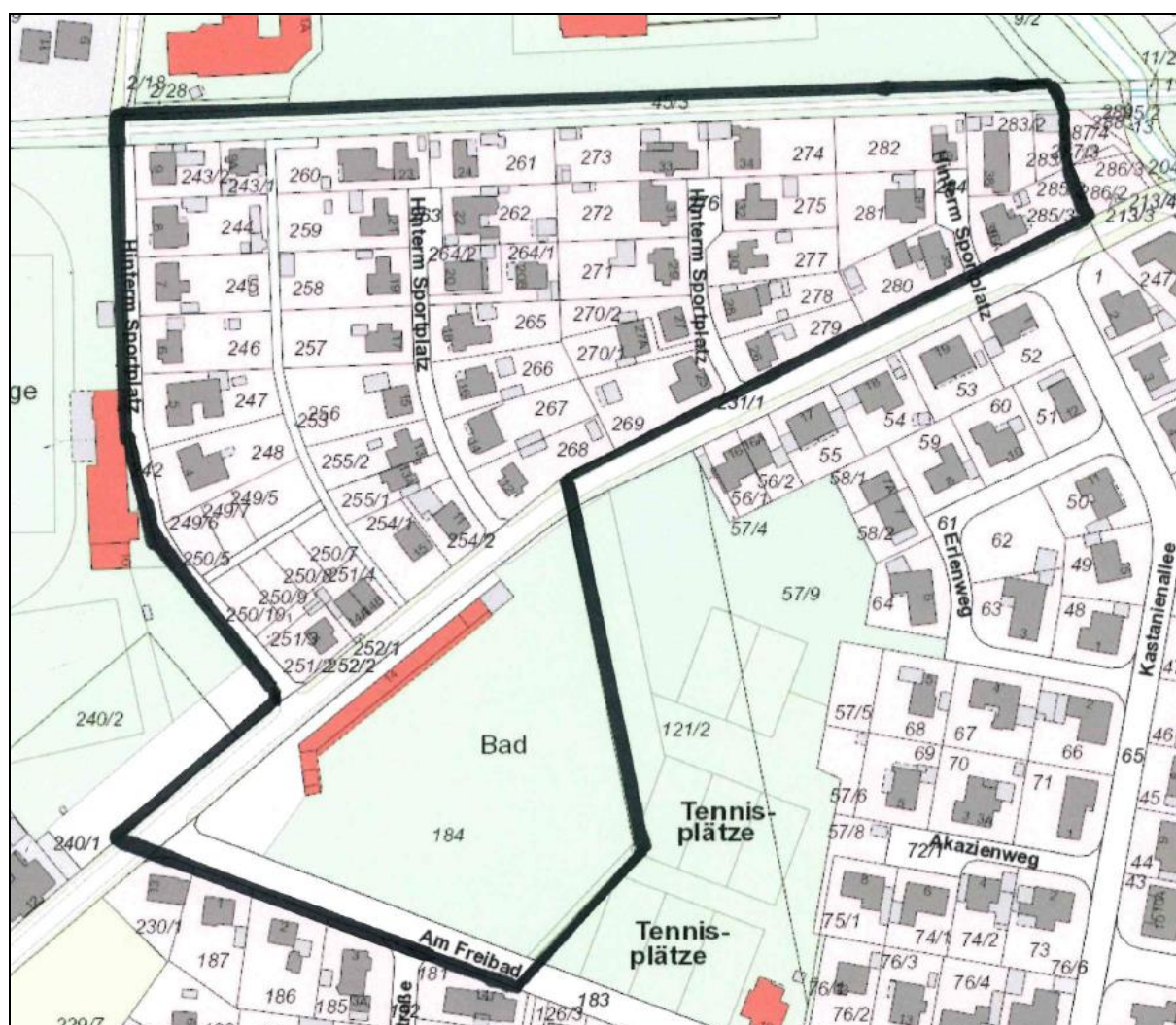


Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ – 2. Änderung –
(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ – 2. Änderung – samt Begründung als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Inhalt dieser Bauleitplanung ist die Aufnahme von textlichen Festsetzungen u. a. zu Gebäudegrößen und –höhen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ – 1. Änderung - und ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ - - 2. Änderung - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34, beschlossen am 24.09.2019, außer Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 34 - 1. Änderung – von 1990 (Planzeichnung) bleibt in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Hinterm Sportplatz“ – 2. Änderung - liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Frank Bittner